

Satzung

Gemeinnütziger Förderverein
Feuerwehrtechnisches Denkmal Dollerup e. V.

17 November 2010

geändert am:

20. September 2011

7. September 2016

Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck

- (a) Der Name des Vereins lautet: *Gemeinnütziger Förderverein Feuerwehrtechnisches Denkmal Dollerup e.V* eingetragen im Vereinsregister: Aktenzeichen VR 2501 FL, lfd. Nr. 2
- (b) Er hat seinen Sitz in Dollerup
- (c) Der Zweck des Vereins ist es, das im Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein unter Band L, Blatt 146 eingetragene Mercedes-Löschgruppenfahrzeug (FL-2034) mit TSA und Tragkraftspritze, Baujahr 1943, im straßenverkehrstauglichen Zustand zu erhalten und es für Feuerwehr-Veranstaltungen und Präsentationszwecken bereitzustellen und eine Bachert Anhängelleiter Nr. 807/62 und sonstige feuerwehrrübliche Gegenstände vor dem Verfall zu bewahren und zu pflegen.

§2 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (c) Die Ämter sind Ehrenämter.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (b) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Jahr zu einer Beitragszahlung.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (c) Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassensführer sowie aus 2 Gerätewarten.
- (b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (c) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (d) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (e) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte.

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(f) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(b) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(d) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Stimmenthaltungen müssen neutralisiert werden.

(e) Von der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden. Im Protokoll müssen enthalten sein:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. Ort und Zeit | 5. die Beschlüsse |
| 2. Name des Versammlungsleiter | 6. die Abstimmungsergebnisse |
| 3. die Tagesordnung | 7. die Art der Abstimmung |
| 4. Anzahl der anwesenden Mitglieder | 8. allgemeine Inhalte |

(f) Das Protokoll muss vom Vorstand unterschrieben werden und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10 Auflösung des Fördervereins, Liquidatoren

(a) Bei Auflösung des Vereins, bestimmt die Versammlung wohin die restlichen Mittel des Vereins fließen.

(b) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenführer bestellt.